

## 11.

**V o r l a g e**

über den Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Eingegangen am 16. September 1929.

Nr. 438a St. K. I.

Dresden, den 14. September 1929.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes ergebenst mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Dr. Büniger.

**G e s e t z**

zur Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Vom ..... 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 und der dazu gehörige Tarif (GVB. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Juni 1923 und 26. Juli 1923 (GBl. S. 172 und 242) und der Verordnung vom 7. Dezember 1923 (GBl. S. 536) werden geändert wie folgt.

## Artikel I.

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
„das Gleiche gilt für öffentliche Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten der Gemeinden und der Fürsorge-, Bezirks- und Zweckverbände.“
2. In § 3 Abs. 2 wird hinter Nr. 5 folgende Bestimmung angefügt:  
„6. Urkunden, die zur Sicherung öffentlicher Abgaben des Reichs, des sächsischen Staates und der sächsischen Gemeinden oder Bezirksverbände aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen.“